

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

St. Andreas – St. Maria – St. Martin – St. Pankratius – St. Vitus

FRIEDHOFSORDNUNG

der katholischen Pfarrgemeinde St. Vitus
in Giesen

INHALTSVERZEICHNIS DER FRIEDHOFSORDNUNG

Inhalt

I.	Allgemeine Vorschriften	3
§ 1	– Geltungsbereich	3
§ 2	– Friedhofszweck.....	4
§ 3	– Friedhofsverwaltung	4
II.	Ordnungsvorschriften.....	5
§ 4	– Öffnungszeiten	5
§ 5	– Verhalten auf dem Friedhof	5
§ 6	– Amtliche Handlungen	5
§ 7	– Gewerbliche Arbeiten	6
III.	Bestattungsvorschriften	6
§ 8	– Bestattungstermine.....	6
§ 9	– Beschaffenheit der Särge und Urnen.....	6
§ 10	– Grabaushebungen	7
§ 11	– Ruhezeiten	7
§ 12	– Umbettungen	7
IV.	Grabstätten	8
§ 13	– Nutzungsrechte	8
§ 14	– Arten und Mindestgrößen der Gräber	8
§ 15	– Erdreihengrabstätten	10
§ 16	– Erdwahlgrabstätten.....	11
§ 17	– Urnengrabstätten.....	12
§ 18	– Einheitlich gestaltete Grabstätten	12
§ 19	– Verzeichnis der Grabstätten	12
V.	Gestaltung der Grabstätten.....	12
§ 20	– Gestaltungs- und Belegungsplan.....	12
§ 21	– Grabgestaltung	13
§ 22	– Herrichtung und Pflege der Grabstätten.....	13

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

§ 23 – Grabmale.....	13
§ 24 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen.....	15
§ 25 – Leichenhalle	16
§ 26 – Trauerfeiern.....	17
VI. Schlussvorschriften	17
§ 27 – Außerdienststellung und Entwidmung.....	17
§ 28 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten	18
§ 29 – Haftung der Kirchengemeinde	18
§ 30 – Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	18

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

FRIEDHOFSORDNUNG DER KATHOLISCHEN PFARRGEMEINDE ST. VITUS IN GIESEN

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) , geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) und geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117) in Verbindung mit dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für die Diözese Hildesheim vom 01.05.2016 hat der Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde St. Vitus am 26.04.2023 die nachfolgende Friedhofsordnung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der katholischen Pfarrgemeinde St. Vitus in der Gemeinde Giesen mit den von ihr verwalteten Friedhöfen:

- a) Kirchort St. Andreas - Ortschaft Hasede
Friedhof Kirche St. Andreas
Friedhof Dechant-Bluel-Straße
gemeinsam Friedhof St. Andreas
- b) Kirchort St. Maria - Ortschaft Ahrbergen
Friedhof Kirche St. Peter und Paul
Friedhof Kirchstraße
gemeinsam Friedhof St. Maria
- c) Kirchort St. Martin - Ortschaft Giesen [Klein Giesen]
Friedhof Kirche St. Martin
Friedhof Nordstraße
gemeinsam Friedhof St. Martin
- d) Kirchort St. Pankratus - Ortschaft Groß Förste
Friedhof Kirche St. Pankratus
Friedhof Beverinstraße
gemeinsam Friedhof St. Pankratus
- e) Kirchort St. Vitus - Ortschaft Giesen [Groß Giesen]
Friedhof Kirche St. Vitus
Friedhof Groß-Beelter-Straße
Friedhof Goerbleeksweg/Am Friedhof
gemeinsam Friedhof St. Vitus

Zur Einrichtung gehören auch die Friedhofskapellen.

Die Friedhöfe sind Eigentum der katholischen Kirchengemeinde St. Vitus zu Giesen. Hierzu gehören auch die Friedhofskapellen:

- St. Andreas
- St. Martin
- St. Vitus

Die Friedhofskapelle in Groß Förste - Beverinstraße ist Eigentum der politischen Gemeinde.

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

§ 2 – Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Verstorbenen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 NdsBestattG, die bei ihrem Ableben ihren Erstwohnsitz in der in § 1 genannten Pfarrgemeinde im
- a) Kirchort St. Andreas - Ortschaft Hasede
 - b) Kirchort St. Maria - Ortschaft Ahrbergen
 - c) Kirchort St. Martin - Ortschaft Giesen [Klein Giesen]
 - d) Kirchort St. Pankratius - Ortschaft Groß Förste
 - e) Kirchort St. Vitus - Ortschaft Giesen [Groß Giesen]

hatten, deren Ehegatten, deren auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde wohnenden Abkömmlingen oder denen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Gemeindeangehörige, die sich bei ihrem Ableben in einem Alten- oder Pflegeheim außerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereiches befanden, haben das Recht, auf dem Friedhof bestattet zu werden. Die Bestattung anderer als in Satz 1 und 2 genannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstands.

- (2) Auf folgenden Friedhofsflächen wird bis auf weiteres keine Bestattung stattfinden:
- Friedhof Kirche St. Andreas
 - Friedhof Kirche St. Martin
 - Friedhof Kirche St. Vitus
 - Friedhof Goerbleeksweg/Am Friedhof
- (3) Auf folgenden Friedhofsflächen werden nur noch Bestattungen stattfinden, wenn an bestehenden Erdwahlgrabstätten ein Nutzungsrecht besteht:
- Friedhof Kirche St. Pankratius.
- (4) Personen, die in der Ortschaft Giesen (Kirchort St. Vitus oder St. Martin) zuletzt ihren Wohnsitz hatten, können sowohl auf dem Friedhof St. Vitus als auch auf dem Friedhof St. Martin bestattet werden.
- (5) Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens aufzusuchen.

§ 3 – Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchenvorstand verwaltet. Er kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung unter Einhaltung kirchenrechtlicher Regelungen einem besonderen Ausschuss des Kirchenvorstandes oder einer Verwaltungsstelle bzw. mit der Verwaltung des jeweiligen Friedhofs beauftragten Personen übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung eines Grabnutzungsrechts, einer Genehmigung oder der Gestaltung von Grabmalen, der Zulassung von Gewerbetreibenden, einer Maßnahme der Friedhofsverwaltung sowie mit der Gebührenerhebung dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden.
- (4) Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und für Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren werden durch Leistungsbescheid festgesetzt (vgl. § 13 Abs. 4 NdsBestattG).

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

Der Friedhof ist grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden auf dem Friedhof bekannt gegeben.

§ 5 – Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen oder Handlungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die katholische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen, Schubkarren, Rollatoren sowie Leichenwagen und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Gedenkzetteln/-schriften und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen, zu lärmern, alkoholische Getränke zu trinken oder zu rauchen,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer der Ordnung auf dem Friedhof zuwiderhandelt oder Weisungen aufsichtsführender Personen nicht befolgt, wird vom Friedhof verwiesen.

§ 6 – Amtliche Handlungen

- (1) Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde sowie dem / der Pastor/-in der evangelisch-lutherischen St. Paulus-Gemeinde zu Hasede oder dem von ihm/ihr Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.
- (2) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens vier Wochen vorher anzumelden.

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

§ 7 – Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestattungsunternehmer*innen, Bildhauer*innen, Steinmetzer*innen und Gärtner*innen bedürfen für die Ausübung ihrer Berufe auf dem Friedhof der Einwilligung (Zustimmung) des Kirchenvorstandes. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als der vorgenannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.
- (2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Kirchenvorstand kann die Zulassung davon abhängig machen, dass eine entsprechende Berufsausbildung und ein für die Ausführung der Tätigkeit ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen werden.
- (3) Die Zulassung wird widerruflich erteilt; ihr können Auflagen, Befristungen und Bedingungen beigefügt werden. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender wiederholt oder gröblich gegen die Friedhofssatzung verstößt.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 06:00 Uhr, in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr zu beenden. An Samstagen und Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen sind die Arbeiten spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Der Grabaushub und das Verfüllen einer Grabstätte sind davon ausgenommen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht gefährden, behindern oder stören. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach der Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, bei einer Unterbrechung der Tageszeit so herzurichten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfälle sind vom Gewerbetreibenden außerhalb des Friedhofs zu entsorgen. Gewerblich benutzte Geräte dürfen nicht an der Wasserentnahmestelle des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Bestattungstermine

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.
- (2) Bestattungen sind beim Pfarrbüro zwecks Abstimmung des Bestattungstermins anzumelden.

§ 9 – Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen auf dem Friedhof möglich. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem biologisch abbaubaren Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht. § 13 Absatz 7 BestattG gilt entsprechend; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig; dies gilt nicht für Sargbeschläge.

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

- (2) Leichen, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung soll ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Särge für Ungeborene, Fehlgeborene und Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 1,1 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,5 m breit sein; für Verstorbene über dem 5. Lebensjahr höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit. In begründeten Ausnahmefällen können größere Sargabmessungen zugelassen werden.
- (4) Müssen Särge verwendet werden, welche die in § 14 Abs. 2 angegebenen Maße überschreiten, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.
- (5) Eine Aschenkapsel darf nur in einer Urne beigesetzt werden, die aus biologisch abbaubarem Material hergestellt und nicht geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 – Grabaushebungen

Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 11 – Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre und der Aschen 20 Jahre.
- (2) Leichen und Aschen, welche in Gräbern beigesetzt worden sind, die mit einer Grabplatte abgedeckt sind, beträgt die Ruhezeit für Leichen 30 Jahre und für Aschen 25 Jahre.
- (3) In Ausnahmefällen kann eine Grabstelle bereits nach einer Ruhezeit von 20 Jahren mit Rasen eingesät und die Pflege der Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung übernommen werden. Über die Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde.
- (4) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§ 12 – Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, abgesehen von Fällen richterlicher Anordnung, der Einwilligung des Kirchenvorstandes. Diese wird nur aus wichtigem Grund erteilt; in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei einem dringenden öffentlichen Interesse.
- (3) Umbettung von Leichen und Aschen nach Ablauf der Ruhezeit bedürfen der Einwilligung des Kirchenvorstandes.
- (4) Die Einwilligung nach Absatz 2 kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einem Erd- oder Urnenreihengrab in ein anderes Erd- oder Urnenreihengrab des Friedhofes sind unzulässig.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der*die jeweilige Nutzungsrechte.

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

- (6) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Kirchengemeinde auf Kosten der antragstellenden Person durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Der*die Antragsteller*in haftet für Schäden, die bei Durchführung der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Rückerstattung bereits gezahlter Friedhofsgebühren ist ausgeschlossen.

IV. Grabstätten

§ 13 – Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung und verpflichtet zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätte sowie zur genehmigungspflichtigen Aufstellung eines Grabmals, soweit durch diese Ordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle steht der totensorgeberechtigten Person in der nach § 8 Abs. 3 NdsBestattG festgelegten Rangfolge (Ehegatte*in/eingetragene*r Lebenspartner*in - Kinder – Enkelkinder – Eltern – Großeltern – Geschwister – sonstige Verwandte/Verschwägerter) zu. Es entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde, in welche Name und Anschrift der nutzungsberechtigten Person, der Beginn und das Ende der Nutzungsdauer, die Art und die genaue Lage der Grabstätte aufzunehmen sind. Die Verleihung des Nutzungsrechts kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Es erlischt mit der Räumung der Grabstätte.
- (4) Das Grabnutzungsrecht ist nicht veräußerbar oder pfändbar, jedoch bei Vorliegen eines sachlichen Grundes unter Lebenden unentgeltlich übertragbar. Die Übertragung des Grabnutzungsrechts wird gegenüber der Kirchengemeinde erst dann wirksam, wenn sie gegenüber dem Kirchenvorstand oder einer von ihm beauftragten Person nachgewiesen ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

§ 14 – Arten und Mindestgrößen der Gräber

- (1) Die Grabstätten werden eingerichtet als
 1. Grabstelle mit Pflegeverpflichtung
 - a. Erdreihengrabstätte (Einzelbelegung)
 - b. Erdwahlgrabstätte (Doppelbelegung)
 - c. Urnenreihengrabstätte (Einzelbelegung)
 - d. Urnenwahlgrabstätte (Doppelbelegung)
 2. Rasengrab
 - a. Erdreihengrabstätte (Einzelbelegung)
 - b. Erdwahlgrabstätte (Doppelbelegung)
 - c. Urnenreihengrabstätte (Einzelbelegung)

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

- d. Urnenwahlgrabstätte (Doppelbelegung)
- e. Urnenwahlgrabstätte (Mehrfachbelegung) – Urnenfeld

Welche Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen angeboten werden, ergibt sich aus § 14 Abs. 2.

(2) Die Größe der Gräber ist wie folgt festgelegt (Nummerierung bezieht sich auf § 14 Abs.1):

1) Grabstelle mit Pflegeverpflichtung

1.a) Erdreihengrabstätte (Einzelbelegung):	<u>Breite</u>	x	<u>Länge</u>
Friedhof St. Andreas	1,00 m	x	2,25 m
Friedhof St. Maria	1,00 m	x	2,00 m
Friedhof St. Martin	1,00 m	x	2,25 m
Friedhof St. Pankratius	1,00 m	x	2,25 m
Friedhof St. Vitus	1,00 m	x	2,00 m

1.b) Erdwahlgrabstätte (Doppelbelegung):	<u>Breite</u>	x	<u>Länge</u>
Friedhof St. Andreas	2,25 m	x	2,25 m
Friedhof St. Maria	2,00 m	x	2,20 m
Friedhof St. Martin	2,25 m	x	2,25 m
Friedhof St. Pankratius	2,25 m	x	2,25 m
Friedhof St. Vitus	2,00 m	x	2,00 m

1.c) Urnenreihengrabstätte (Einzelbelegung):	<u>Breite</u>	x	<u>Länge</u>
Friedhof St. Andreas	1,00 m	x	2,25 m
Friedhof St. Maria	1,00 m	x	1,00 m
Friedhof St. Martin	1,00 m	x	2,25 m
Friedhof St. Pankratius	1,00 m	x	2,25 m
Friedhof St. Vitus	1,00 m	x	1,00 m

1.d) Urnenwahlgrabstätte (Doppelbelegung):	<u>Breite</u>	x	<u>Länge</u>
Friedhof St. Andreas	1,00 m	x	2,25 m
Friedhof St. Maria	1,00 m	x	1,00 m
Friedhof St. Martin	nicht vorgesehen		
Friedhof St. Pankratius	1,00 m	x	2,25 m
Friedhof St. Vitus	1,00 m	x	1,00 m

2) Rasengrab

2.a) Erdreihengrabstätte (Einzelbelegung):	<u>Breite</u>	x	<u>Länge</u>
Friedhof St. Andreas	0,90 m	x	2,25 m
Friedhof St. Maria	0,90 m	x	2,00 m
Friedhof St. Martin	0,90 m	x	2,25 m
Friedhof St. Pankratius	1,00 m	x	2,25 m
Friedhof St. Vitus	1,00 m	x	2,00 m

2.b) Erdwahlgrabstätte (Doppelbelegung):	<u>Breite</u>	x	<u>Länge</u>
Friedhof St. Andreas	2,00 m	x	2,25 m
Friedhof St. Maria	nicht vorgesehen		
Friedhof St. Martin	nicht vorgesehen		
Friedhof St. Pankratius	nicht vorgesehen		
Friedhof St. Vitus	2,00 m	x	2,00 m

2.c) Urnenreihengrabstätte (Einzelbelegung):	<u>Breite</u>	x	<u>Länge</u>
Friedhof St. Andreas	1,00 m	x	2,00 m
Friedhof St. Maria	0,50 m	x	0,50 m

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

Friedhof St. Martin	nicht vorgesehen
Friedhof St. Pankratius	nicht vorgesehen
Friedhof St. Vitus	1,00 m x 1,00 m

2.d) Urnenwahlgrabstätte (Doppelbelegung):	<u>Breite</u> x <u>Länge</u>
Friedhof St. Andreas	1,00 m x 2,00 m
Friedhof St. Maria	nicht vorgesehen
Friedhof St. Martin	nicht vorgesehen
Friedhof St. Pankratius	nicht vorgesehen
Friedhof St. Vitus	1,00 m x 1,00 m

2.e) Urnenwahlgrabstätte (Mehrfachbelegung; Urnenfeld):	<u>Breite</u> x <u>Länge</u>
Friedhof St. Andreas	nicht vorgesehen
Friedhof St. Maria	0,50 m x 0,50 m
Friedhof St. Martin	0,80 m x 0,80 m
Friedhof St. Pankratius	nicht vorgesehen
Friedhof St. Vitus	0,50 m x 0,50 m

- (3) Sämtliche Erdgrabstellen müssen mindestens 1,80 m tief sein. Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestdiefe 0,65 m.
- (4) Familiengräber sind auf dem Friedhof nicht vorgesehen. Ein Elternteil mit einem bis zu einem Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beerdigt werden. Die Beisetzung einer Urne in einem Grab bis 5 Jahre nach der letzten Belegung kann genehmigt werden.
- (5) In jeder Erdreihengrabstätte und jeder Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bzw. Asche; in jeder Urnenreihengrabstätte und in jeder Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte grundsätzlich nur eine Asche beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (6) Anonyme Beisetzungen sind zulässig.

§ 15 – Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Die Maße der Erdreihengrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde nach Maßgabe des § 14 dieser Friedhofsordnung.
- (3) Das Nutzungsrecht an Erdreihengrabstätten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen.

Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der*die Erwerber*in für den Fall seines*ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine*n Nachfolger*in im Nutzungsrecht bestimmen und das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des*der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

- a) auf den*die überlebende*n Ehegatten*in/eingetragene*n Lebenspartner*in
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkelkinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Großeltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) sonstige Verwandte/Verschwägerte.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis g) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des*der Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Erdreihengrabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

§ 16 – Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aus-händigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht auf die Nutzungszeit verliehen wird. Deren Lage wird gleichzeitig mit dem Erwerb zum ersten Todesfall bestimmt. Die Nutzungszeit beträgt analog § 11 für Leichen 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre. Für Leichen und Aschen, welche in Gräbern beigesetzt worden sind, die mit einer Grabplatte abgedeckt sind, beträgt die Nutzungszeit für Leichen 30 Jahre und für Aschen 25 Jahre.
- (2) Als Erdwahlgrabstätten sind auf sämtlichen Friedhöfen der Kirchengemeinde ausschließlich Doppelgräber vorgesehen.
- (3) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit zu beseitigen.
- (4) Die Maße der Erdwahlgrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde. Das Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten wird grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit verliehen.
- (5) In der Erdwahlgrabstätte werden der*die jeweilige Nutzungsberechtigte und sein*ihr Ehegatte*in und, sofern die Erdwahlgrabstätte genügend Platz bietet (§ 15 Abs. 2), die von dem*der Nutzungsberechtigten bestimmten Leichen bzw. Aschen beigesetzt.
- (6) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.
- (7) Die jeweilige nutzungsberechtigte Person hat das Recht und die Pflicht, die Erdwahlgrabstätte nach Erhalt des Nutzungsrechts gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.
- (8) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde zulässig.
- (9) Die Ruhezeiten (§ 11) der in der Erdwahlgrabstätte beigesetzten Leichen bzw. Aschen dürfen die Nutzungszeit an der Erdwahlgrabstätte nicht überschreiten. Soll die Nutzungszeit überschritten werden, kann die Beisetzung nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungs-

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

rechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche bzw. Asche von der Kirchengemeinde gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.

- (10) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Erdwahlgrabstätten der Kirchengemeinde entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (11) Die Verlängerung von Nutzungsrechten (Abs. 7, Abs. 8) ist grundsätzlich nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchengemeinde.

§ 17 – Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Für Urnenreihengrabstätten gilt § 15 entsprechend.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird mit dem Erwerb bestimmt. Urnenwahlgrabstätten werden als Gräber entweder mit 1, 2 oder mehr Grabstellen abgegeben. Für Urnenwahlgrabstätten gilt § 16 entsprechend.

§ 18 – Einheitlich gestaltete Grabstätten

- (1) Einheitlich gestaltete Grabstätten werden eingerichtet als Urnenwahlgrabstätten (Mehrfachbelegung). Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung). Sie erhalten bis auf ein von der Kirchengemeinde zu errichtendes Grabmal oder Grabkreuz, auf dem jeweils mindestens der Name des*der Verstorbenen vermerkt ist, keine besondere Gestaltung. Davon unberührt bleiben andere Gestaltungsformen, die die namentliche Zuordnung der jeweils Beigesetzten zu den entsprechenden Grabstätten gewährleisten.
- (2) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. § 15 i.V.m. § 14 gilt entsprechend.

§ 19 – Verzeichnis der Grabstätten

Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten (inklusive Belegungsplan), der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 – Gestaltungs- und Belegungsplan

- (1) Die Kirchengemeinde erstellt einen Gestaltungs- und Belegungsplan für den gesamten Friedhof. Der Friedhof kann in mehrere Bereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften und ohne solche Regelungen eingeteilt werden.

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

- (2) Aus dem Gestaltungs- und Belegungsplan ist für den*die Friedhofsbenutzer*in ersichtlich, in welchen Friedhofsbereichen besondere Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten eingehalten werden müssen. Diese Vorschriften werden von der Kirchengemeinde in einer Gestaltungssatzung festgelegt, die gemäß § 30 Abs. 3 dieser Friedhofsordnung veröffentlicht wird und allen Friedhofsbenutzern im Pfarrbüro zur Einsichtnahme zugänglich ist.
- (3) Solange und soweit nicht für einen bestimmten Teil des Friedhofes besondere Gestaltungsvorschriften gelten, unterliegen sowohl die Grabstätten als auch die Grabmale in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen. Sie haben sich jedoch in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes abzustimmen.

§ 21 – Grabgestaltung

- (1) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (2) Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen auf dem Grab dürfen eine Höhe von 1,20 Meter nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen auf dem Grab ist verboten.
- (3) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 22 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten müssen binnen 1 Jahr nach der Bestattung (Erwerb des Nutzungsrechts) hergerichtet sein.
- (2) Die Grabstätten sind so herzurichten und zu unterhalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und der Gesamtanlage gewahrt bleiben.
- (3) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (4) Verwelkte Pflanzen und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. Dabei sind die vom Friedhofsträger für die getrennte Sammlung eingerichteten Sammelbehälter und -plätze zu benutzen.
- (5) Bei Rasengräbern ist während der Rasenmähzeit vom 1.4. bis 31.10. jeglicher Grabschmuck nicht gestattet.

§ 23 – Grabmale

- (1) Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen: der Grabmalentwurf im Maßstab 1 : 10 mit Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, über Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen (Ornamente, Symbole) sowie über die Fundamentierung;

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (2) Als Werkstoff für Grabmale sind geeignete Natursteine, Bronze und Hartholz zugelassen. Nicht gestattet sind Grabmale aus gegossener Zementmasse, Terrazzo, Glas, Porzellan, Blech oder ähnlichen Materialien.
- (3) Grabplatten dürfen max. 2/3 der Grabfläche abdecken. Das Gefälle der Grabplatte muss zur Grabmitte sein.
- (4) Eine vollständige Abdeckung der Grabfläche ist nicht gestattet.
- (5) Naturstein als Werkstoff nach Absatz 2 darf nur eingesetzt werden, wenn
1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 2. ein Nachweis nach Absatz 5 Nr. 1 vorliegt.
- (6) In den Fällen des Absatzes 5 ist dem Friedhof nachzuweisen, dass die Waren unter Beachtung des darin benannten Übereinkommens gewonnen und hergestellt worden sind. Der Nachweis ist zu führen durch ein Zertifikat einer unabhängigen Stelle oder Vereinigung, die sich für die Einhaltung des Übereinkommens einsetzt. Es werden die auf dem Genehmigungsantrag der Pfarrgemeinde genannten Zertifikate als Nachweis anerkannt.
- (7) Folgende Abmaße dürfen bezüglich der Grabmale nicht überschritten werden:
- a) Reihengrab zur Pflege
- | | | | |
|--|---------------|---|-------------|
| a.I) Erdreihengrabstätte (Einzelbelegung):
alle Friedhöfe | <u>Breite</u> | x | <u>Höhe</u> |
| | bis 0,70 m | x | bis 1,20 m |
- a.II) Erdwahlgrabstätte (Doppelbelegung):
alle Friedhöfe
- | | | | |
|--|---------------|---|-------------|
| | <u>Breite</u> | x | <u>Höhe</u> |
| | bis 1,40 m | x | bis 1,20 m |
- a.III) Urnengrabstätte:
alle Friedhöfe
- | | | | |
|--|---------------|---|-------------|
| | <u>Breite</u> | x | <u>Höhe</u> |
| | bis 0,70 m | x | bis 1,20 m |
- b) Rasengräber
- | | | | |
|---|--------------|---|---------------|
| | <u>Länge</u> | x | <u>Breite</u> |
| alle Friedhöfe | | | |
| b.I) Urnenreihengrabstätte: | 0,50 m | x | bis 0,40 m |
| b.II) Urnenwahlgrabstätte (Doppelbelegung): | 0,80 m | x | bis 0,60 m |
- (8) Für jede Grabart sind Grabsteine bzw. Grabplatten vorgeschrieben. Ausnahme bildet das Urnenfeld.
- (9) Liegende Denkmale (z.B. in Buchform) dürfen eine Größe von 70% der Breite und 30 % der Länge des Grabes ohne Berücksichtigung der Grabeinfassung nicht überschreiten (gemessen von der Erdgleiche).

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

- (10) Bei Urnenfeldern kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten eine Namensplatte mit Geburts- und Sterbedatum anfertigen, die an einer Granitstele befestigt wird.
- (11) Zeichen und Inschriften von Grabmalen, die der Würde des Friedhofes und seinem Charakter als kirchlicher Friedhof abträglich sind, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur an der Seite oder an der Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (12) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorstehendes gilt für bauliche Anlagen entsprechend.
Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden.
- (13) Die verantwortlichen Personen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verursacht wird.
- (14) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (15) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag oder aus eigener Initiative mit Einverständnis der grabnutzungsberechtigten Person beschließen, den Grabstein nach Ablauf der Ruhezeiten auf den Friedhofsflächen aus § 2 Abs. 2 und 3 nicht zu entfernen oder einen Grabstein von einer anderen Friedhofsfläche auf einer Friedhofsfläche aus § 2 Abs. 2 und 3 aufzustellen.

§ 24 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und der Gestaltungssatzung ist der*die jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.
- (2) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der*die Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist herzurichten. Ist der*die Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Amtshilfe im Aushangkasten der Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Außerdem wird der*die unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte auf Kosten des*der Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 2 Sätze 1, 2, 3 und 4 entsprechend. Kommt der*der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine*ihre Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug eines Nutzungsrechts ist der*die jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüg-

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

lich in Ordnung zu bringen; ist er*sie nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung (Abs. 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der*die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandenen Grabschmuck innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Er*sie ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Gegenstände andernfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und er bei Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung die Kosten zu tragen hat.

In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist der*die jeweilige Verantwortliche (Abs. 1) auf die für ihn*sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Sätze 5 und 7 hinzuweisen.

- (3) Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der*die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Grabschmuck sollte 6 Monate aufbewahrt werden.
- (4) Einmal im Jahr wird die Standsicherheit der Grabmale durch die Friedhofsverwaltung überprüft. Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperungen). Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren.

Ist der*die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Abs. 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf dem Grabfeld.

- (5) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck von den jeweiligen Verantwortlichen (Abs. 1) innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, ist der Kirchenvorstand berechtigt, die Kosten der Räumung in tatsächlicher Höhe durch Leistungsbescheid gegenüber den zuletzt Nutzungsberechtigten geltend zu machen. Die Friedhofsverwaltung gibt das Ende der Ruhe- und Nutzungszeit 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte bekannt.
- (6) Bei Nichtbefolgung der Ge- und Verbote dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die Vorschriften des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) Anwendung.

§ 25 – Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

§ 26 – Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Aufbahrung des Sarges anlässlich einer Trauerfeier in der Kirche ist nur während der Trauerfeier möglich. Die Friedhofskapellen stehen den Angehörigen zum Aufbahnen des geschlossenen Sarges bis zur Trauerfeier bereit. Wenn vorhanden, können in einem Nebenraum auch eingesargte Leichen untergestellt werden. Werden dort zu gleicher Zeit mehrere eingesargte Leichen untergestellt, muss vor der Einstellung an jedem Sarg ein gut lesbares Schild mit dem Namen des Verstorbenen angebracht werden, um Verwechslungen zu verhindern. Wenn zum Zeitpunkt des Aufbahrens bereits die Kapazitäten erschöpft sind oder die Friedhofskapelle aus einem anderen Grund nicht genutzt werden kann, obliegt es den Angehörigen bzw. dem Bestattungsunternehmer, für einen anderen Aufbahrungsort zu sorgen.
- (2) Die Särge dürfen in der Friedhofskapelle nicht mehr geöffnet werden. Eine Ausnahme kann nur durch eine polizeiliche Ermittlung mit richterlichem Beschluss sein.
- (3) Für Trauerfeiern stehen die Friedhofskapellen auf den einzelnen Friedhöfen sowie die St. Peter und Paul-Kirche für den Friedhof St. Maria zur Verfügung. Nach Rücksprache mit dem Pfarrer besteht bei Bedarf die Möglichkeit, auch in den anderen Kirchen der Kirchengemeinde die Trauerfeier durchzuführen.
- (4) Die Ausschmückung und andere Vorbereitungen (z.B. Bänke bereitstellen) anlässlich der Trauerfeier obliegt dem Bestattungsunternehmen.

VI. Schlussvorschriften

§ 27 – Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. .
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem*der jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem*der jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

- (5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 28 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der*die Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche Nutzungsrechte, die für einen bestimmten längeren Zeitraum als nach § 11 dieser Ordnung vergeben worden sind, werden auf die Nutzungszeit nach § 11 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Das Nutzungsrecht endet mit Inkrafttreten der Reduzierung, sofern die reduzierte Nutzungszeit, gerechnet seit Erwerb, bereits abgelaufen ist. Andernfalls endet es mit Ablauf der reduzierten Nutzungszeit. Darüber hinaus hat der*die Inhaber*in eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte, welches durch diese Friedhofsordnung verkürzt wird, abweichend von § 16 Abs. 10 dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr einen einmaligen Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche, höchstens jedoch um die in § 11 Abs. 1 der Friedhofsordnung genannte Nutzungszeit. § 16 Abs. 11 der Friedhofsordnung gilt entsprechend.
- (3) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 29 – Haftung der Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 30 – Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 26.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften der alten Pfarrgemeinden St. Andreas, St. Maria, St. Martin, St. Pankratius und St Vitus außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde St. Vitus. Im Pfarrbüro liegt sie während der bekannten Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Auslegung wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (4) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsordnung in einem Schaukasten auf dem Friedhof zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt sowie auf der Homepage der Pfarrgemeinde eingesehen werden kann.

Katholische Kirchengemeinde St. Vitus – Giesen

Unterschriftenblatt zur Friedhofsordnung:

Giesen,
(Ort)

den 26.04.2023
(Datum)

Katholische Pfarrgemeinde
St. Vitus Giesen



Der Kirchenvorstand

H. Ullmann

Kirchenvorstandsvorsitzender

KV-Siegel

[Signature]

Kirchenvorstandsmitglied

H. Hebs

Kirchenvorstandsmitglied

R. Beike

Kirchenvorstandsmitglied

Bischöfliches Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 21.6.2023



S. Idat-Kern
S. Idat-Kern
Justiziarin